

Tarif

für die einmaligen und wiederkehrenden
Kanalisationsgebühren

der

**Einwohnergemeinde
St. Stephan**



23. Oktober 1990

Der Gemeinderat St. Stephan erlässt folgenden Tarif, gestützt auf

- Art. 125 Abs. 1 + 2 WNG (Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 03.12.1950)
- Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde St. Stephan
- Art. 49 Ziff. 3 des Gemeindeabwasserreglementes vom 28.03.1974

1. Einmalige Gebühr

Gemäss Art. 50 + 51 des Gemeindeabwasserreglementes vom 28.03.1974 wird die Kanalisations- und ARA-Gebühr auf total

Fr. 600.--
=====

pro Bewohnergleichwert festgelegt.

(Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Gestützt auf Art. 50: Fr. 200.-- und gestützt auf Art. 51: Fr. 400.--)

2. Jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren

a) Gemäss Art. 53 des Gemeindeabwasserreglementes wird die Maximalgebühr pro Bewohnergleichwert auf

Fr. 100.--
=====

festgelegt.

b) Die Benützungsgebühr pro Bewohnergleichwert wird jährlich im Voranschlag durch den Gemeinderat festgesetzt.

3. Gemeinsame Bestimmungen

a) Als Rechtsgrundlage im besondern gelten für die Gebührenbezüge die Bestimmungen der Artikel 48 bis 56 des Gemeindeabwasserreglementes.

b) Die Festlegung der Anzahl Bewohnergleichwerte pro Anschluss erfolgt:

- für Wohnbauten in der Regel nach der Formel in Art. 49 Abs. 3 des Gemeindeabwasserreglementes,

- bei gewerblichen und industriellen Abwässern gelten die Bestimmungen der Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften (Ausgabe 1965) des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien). In komplizierten Fällen werden die Bewohnergleichwerte in Verbindung mit dem Kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamt festgelegt.

- bei Massenlagern und Militärunterkünften zählt 1 Bett bzw. 1 Liegestelle = 1 Bewohnergleichwert.

c) Wird das Dach- und übrige Regenwasser sowie das Brunnenwasser vom Gebührenpflichtigen in die Kanalisation geleitet, so erhöhen sich alle Gebühren brutto um 30 % (Art. 52 Gemeindeabwasserreglement).

4. Schlussbestimmungen

Dieser Tarif wurde durch den Gemeinderat am 23. Oktober 1990 beschlossen. Der Tarif vom 03. Juli 1990, in Kraft ab 01.01.1990 wird aufgehoben.

Nach Genehmigung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern tritt er auf 01.01.1991 in Kraft.

St. Stephan, den 07. Dezember 1990

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident:

Sekretär:

Chr. Matti

M. Rösti

Auflagezeugnis

Der Tarif für die einmaligen und wiederkehrenden Kanalisationsgebühren ist öffentlich aufgelegt worden. Die entsprechenden Publikationen sind erschienen:

Simmentaler Amtsanzeiger: Nr. 50 vom 14. Dezember 1990
Amtsblatt des Kts. Bern: Nr. 5 vom 19. Januar 1991

Es wird festgestellt, dass **keine Einsprachen** eingereicht worden sind.

Der Tarif geht an die **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser**, des Kantons Bern, Gewässerschutzamt, zur Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gemeindeschreiber:

Markus Rösti

Genehmigt durch die Direktion
für Verkehr, Energie und Wasser am 3. Juni 1991